



cureal

IHR MEDIZINISCHES KOMPETENZZENTRUM

in Zusammenarbeit mit



DR. HERZOG
RECHTSANWÄLTE

MERKBLATT FÜR PATIENTEN

POLIZEIKONTROLLE ALS CANNABISPATIENT

Das sollten Sie wissen.



Ein Leitfaden für Patienten mit
ärztlich verordneter Cannabistherapie.



VERKEHRSKONTROLLE

SO VERHALTEN SIE SICH BEI EINER KONTROLLE

Ruhe bewahren. Freundlich bleiben. Ihre Rechte kennen.



FREUNDLICH UND RUHIG BLEIBEN

Die Polizei darf auch ohne konkreten Verdacht allgemeine Verkehrskontrollen durchführen (§ 36 Abs. 5 StVO). Eine Kontrolle bedeutet deshalb nicht, dass bereits ein Vorwurf gegen Sie besteht. Bleiben Sie freundlich und sachlich. Fragen Sie höflich nach dem Anlass der Kontrolle und vermeiden Sie unnötige Diskussionen.



PERSONALIEN ANGEBEN UND PAPIERE VORLEGEN

Geben Sie die gesetzlich erforderlichen Personalien wahrheitsgemäß an. Führerschein und Zulassungsbescheinigung Teil I müssen bei der Kontrolle zur Prüfung vorgelegt werden. Eine einfache Führerscheinkopie ersetzt den gültigen Führerschein nicht. Über die Pflichtangaben hinaus müssen Sie sich als Beschuldigter oder Betroffener nicht zur Sache äußern.



SCHWEIGEN IST GOLD! REDEN IST NICHT MAL SILBER!

Niemand muss sich selbst belasten. Als Beschuldigter oder Betroffener können Sie sagen: „Ich möchte dazu nichts sagen.“ Das gilt auch für Fragen zu Konsum, Einnahmezeitpunkt, Menge und Dosierung. Bleiben Sie ruhig und sachlich. Auch vermeintlich belangloser Smalltalk kann später in einem Aktenvermerk stehen. Sie dürfen vor einer Aussage anwaltlichen Rat einholen.



NEIN, SIE SIND KEIN VERBRECHER!

Allein eine allgemeine Verkehrskontrolle macht Sie nicht zum Beschuldigten. Sie dürfen Ihre Rechte kennen und wahrnehmen. Höfliches Auftreten und die Ausübung Ihres Schweigerechts schließen sich nicht aus.



CANNABISTHERAPIE NICHT UNGEFRAGT OFFENLEGEN

Sie müssen Ihre Cannabistherapie nicht von sich aus zum Thema machen. Ob eine gezielte Erklärung oder ein Nachweis der ärztlichen Verordnung sinnvoll ist, hängt von der Situation ab. Besprechen Sie dies bei einem konkreten Vorwurf möglichst mit einem im Verkehrsrecht erfahrenen Anwalt.

IHRE RECHTE

SCHWEIGERECHT - SIE MÜSSEN NICHTS SAGEN

Niemand muss sich selbst belasten. Als Beschuldigter oder Betroffener dürfen Sie zur Sache schweigen.



KEINE ANGABEN ZU KONSUM

Sie müssen sich nicht zu Ihrem Konsum äußern. Dazu gehören insbesondere Häufigkeit, Menge, Zeitpunkt der letzten Einnahme und Dosierung.



KEINE ANGABEN ZU HERKUNFT UND ZIEL

Fragen dazu, woher Sie kommen, wohin Sie fahren oder welchen Zweck Ihre Fahrt hat, müssen Sie im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle grundsätzlich nicht beantworten.



KEINE ANGABEN ZU MEDIKAMENTEN

Sie müssen als Beschuldigter oder Betroffener keine Angaben zu Ihrer Therapie, Ihren Medikamenten, Krankheiten oder Ihrer ärztlichen Behandlung machen.



FRAGEN NICHT BEANTWORTEN

Sie können auch auf direkte Nachfragen bei Ihrem Schweigen bleiben. Eine sachliche Antwort genügt: „Ich möchte mich dazu nicht äußern.“ Machen Sie keine falschen Angaben und lassen Sie sich nicht zu vorschnellen Erklärungen drängen.



SCHWEIGEN IST IHR GUTES RECHT

Die Ausübung Ihres Schweigerechts darf im Straf- oder Bußgeldverfahren nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden. Gesetzliche Pflichtangaben zur Identität bleiben davon unberührt.



MERKE

Sie haben ein Schweigerecht. Sie müssen sich als Beschuldigter oder Betroffener nicht zu Konsum, Herkunft, Ziel, Dosierung, Krankheiten oder Medikamenten erklären. Auch auf Nachfrage dürfen Sie zur Sache schweigen.

TESTS UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

FREIWILLIGE TESTS SIE DÜRFEN ABLEHNEN

An freiwilligen Tests müssen Sie nicht aktiv mitwirken. Sie können die Teilnahme freundlich und bestimmt ablehnen.



KEINE TEILNAHME AN GLEICHGEWICHTSTESTS

Sie müssen freiwillige Gleichgewichts- oder Koordinationstests nicht mitmachen, etwa auf einem Bein stehen oder in Tandemstellung das Gleichgewicht halten.



KEINE TEILNAHME AM FINGER-NASE-TEST

Sie müssen Ihre Nase nicht auf Aufforderung mit dem Finger berühren. Auch dieser Koordinationstest ist bei einer freiwilligen Teilnahme ablehnbar.



KEINE AKTIVE MITWIRKUNG AM PUPILLEN-TEST

Sie müssen einen freiwilligen Pupillen- oder Reaktionstest nicht aktiv mitmachen. Die Polizei darf jedoch sichtbare Auffälligkeiten beobachten und dokumentieren.



KEINE TEILNAHME AM FREIWILLIGEN ALKOHOLTEST

Sie müssen einen freiwilligen Atemalkoholtest nicht durchführen und sich als Beschuldigter oder Betroffener nicht zu Ihrem Alkoholkonsum äußern.



KEINE TEILNAHME AM DROGENSCHNELLTEST

Für einen freiwilligen Drogenschnelltest müssen Sie keine Speichel- oder Urinprobe abgeben. Sie dürfen die Teilnahme ablehnen.



WICHTIG

Freiwillige Tests dürfen Sie ablehnen. Davon zu unterscheiden sind gesetzlich zulässige, angeordnete Untersuchungen wie eine Blutentnahme. Diese können auch ohne Ihre Einwilligung erfolgen; Hinweise dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

DURCHSUCHUNG, BLUTENTNAHME UND BESCHLAGNAHME

IHRE RECHTE - WAS SIE WISSEN UND BEACHTEN SOLLTEN

Die Polizei darf bestimmte Maßnahmen anordnen. Auch dabei haben Sie Rechte.



DURCHSUCHUNG

Eine Durchsuchung Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs oder Ihrer Sachen benötigt eine gesetzliche Grundlage. Im Strafverfahren gelten insbesondere die §§ 102 ff. StPO; je nach Situation kommen weitere Befugnisse in Betracht. Fragen Sie nach Anlass und Rechtsgrundlage. Eine freiwillige Einwilligung müssen Sie nicht erteilen.



BLUTENTNAHME

Eine Blutentnahme kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne Ihre Einwilligung angeordnet werden. Bei konkretem Verdacht auf bestimmte Verkehrsdelikte ist dafür keine richterliche Anordnung erforderlich (§ 81a StPO, § 46 Abs. 4 OWiG). Fragen Sie nach dem Grund der Maßnahme. Sie können anwaltlichen Rat einholen und die Rechtmäßigkeit prüfen lassen.



BESCHLAGNAHME

Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt oder beschlagnahmt werden (§§ 94, 98 StPO). Wenn Sie nicht einverstanden sind, erklären Sie dies sachlich und bitten um Dokumentation Ihres Widerspruchs. Eine gerichtliche Überprüfung ist möglich.



SICHERSTELLUNGSPROTOKOLL

Verlangen Sie eine Bescheinigung und ein genaues Verzeichnis der mitgenommenen Gegenstände. Prüfen Sie, ob alles vollständig und richtig aufgeführt ist. Bewahren Sie die Unterlagen für die anwaltliche Prüfung auf.



WICHTIG

Bleiben Sie ruhig und wahren Sie Ihre Rechte. Unterschreiben Sie keine Erklärung, die Sie nicht vollständig verstanden haben. Erklären Sie Einwände sachlich; leisten Sie gegen angeordnete Maßnahmen keinen körperlichen Widerstand.

WEITERE WICHTIGE HINWEISE

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

**ANWALT KONTAKTIEREN**

Kontaktieren Sie bei einem Vorwurf möglichst zeitnah einen im Verkehrsrecht erfahrenen Anwalt. Er kann Akteneinsicht nehmen, die Maßnahmen und mögliche Verfahrensfehler prüfen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

**POST DER FAHRERLAUBNISBEHÖRDE**

Nehmen Sie Schreiben und Fristen ernst. Besprechen Sie vor einer inhaltlichen Stellungnahme mit Ihrem Anwalt, welche Angaben und Unterlagen erforderlich sind. Für behördliche Gutachtenanforderungen gelten eigene Regeln; lassen Sie diese rechtzeitig prüfen.

**MPU - WAS SIE WISSEN SOLLTEN**

Eine ärztlich begleitete Cannabistherapie führt nicht automatisch zu einer MPU. Entscheidend sind die gesetzlichen Voraussetzungen und die Umstände des Einzelfalls.

- Konkrete Zweifel an der Fahreignung können eine Begutachtung auslösen.
- Ärztliches Gutachten und MPU sind unterschiedliche Untersuchungen.
- Ihre behandelnden Ärzte können den Therapieverlauf dokumentieren.
- Lassen Sie Anlass, Fragestellung und Fristen einer Anordnung prüfen.

**GESUNDHEITSDATEN SIND PERSÖNLICH**

Sie müssen Ihre Krankheiten bei einer Kontrolle nicht ungefragt offenlegen. Als Beschuldigter oder Betroffener dürfen Sie auch auf Fragen zu Ihrer Behandlung schweigen.

**CANNABISTHERAPIE NICHT UNGEFRAGT OFFENLEGEN**

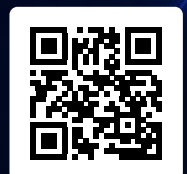
Eine allgemeine Pflicht, sich von sich aus als Cannabispatient zu erklären, besteht nicht. Ob Sie gezielt einen Therapienachweis vorlegen, sollte von der konkreten Situation abhängen.

**FREUNDLICH BLEIBEN, ABER STANDHAFT**

Bleiben Sie höflich und sachlich. Machen Sie die gesetzlich erforderlichen Angaben und nehmen Sie Ihr Recht wahr, sich darüber hinaus zur Sache nicht zu äußern.

**DR. HERZOG**
RECHTSANWÄLTE

+49 8031 409988-0
www.drherzog.de

**cureal**
IHR MEDIZINISCHES KOMPETENZZENTRUMwww.cureal.decureal.de**IHRE RECHTE. IHR SCHUTZ.**
Gut informiert bei jeder Kontrolle.

Stand 09/2026